

Modellfluggruppe Hochschwarzwald e.V. / Wehr

Satzung (4 Seiten)

§ 1 Name und Sitz

Die Modellfluggruppe Hochschwarzwald e.V. hat Ihren Sitz in Wehr/Baden und ist in das Vereinsregister von Bad Säckingen eingetragen. Sie kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung sich als Mitglied des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. (BWLTV) in Stuttgart, eines anderen Fachverbandes oder des Deutschen Aero-Club e. V. einschreiben lassen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf gemeinnütziger Grundlage und unter Ausschluss parteipolitischer, militärähnlicher oder konfessioneller Betätigung die Luftfahrt, insbesondere den Luftsport, zu fördern und die Freunde der Luftfahrt zusammenzuschließen. Er wendet seine besondere Aufmerksamkeit der Jugend zu, die sich dem Luftsport widmen will.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus :

1. aktive Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehren Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

1.) Als aktives Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.) Als jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Regel ab dem 10. Lebensjahr

und

wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und belegt, dass er sich weiterhin in der Ausbildung befindet bis zum 27. Lebensjahr.

3.) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden,

wer das 18. Lebensjahr vollendet hat

und

Personen, Gesellschaften und Unternehmungen, die den Vereinszweck fördern wollen.

4.) Ehrenmitglieder können werden,

wer das 18. Lebensjahr vollendet hat

und

eine natürliche Person ist, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

5.) Das Gesuch um Aufnahme ist vom Bewerber an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, längstens nach einem Jahr (Probezeit), nur über anwesende Bewerber, endgültig über die Aufnahme.

Während dieser Zeit unterliegt der Bewerber den Verpflichtungen eines Mitgliedes.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann auch aus anderen als den in § 9, Absatz 1 dieser Satzung angegebenen Gründen erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1.) Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit, jedoch nicht von Verbands- und Versicherungsbeiträgen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.)

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss

c) durch den Tod

2.) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben jedoch bestehen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig.

Ist die Austrittserklärung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein zugegangen, so bleiben dem Mitglied die aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr voll bestehen.

Der Mitgliedsausweis ist sofort zurückzugeben.

§ 9 Ausschluss

1.) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen, werden wenn es :

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
- b) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlungen oder des Vorstandes schuldhaft oder grob fahrlässig verstößt, oder
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Kassenleiters nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.

2.) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

3.) Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird vom Vorsitzenden dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

4.) Gegen den Beschluss kann das Mitglied, innerhalb eines Monats nach Eingang, schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen.

5.) Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, unter Ausschluss des Rechtsweges, endgültig

§ 10 Organe des Vereins sind:

1.) der Vorstand

2.) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenleiter
- e) dem Jugendvertreter
- f) dem Platzwart als beratendes Mitglied
- g) dem stellvertretenden Platzwart als beratendes Mitglied

2.) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung, jeweils für die Dauer von 2 Amtsjahren, gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.

3.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über seine Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Es kann auf schriftlichem Weg abgestimmt werden.

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung

1.) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenleiter und dem Jugendvertreter; jeder ist einzelvertretungsberechtigt

Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenleiter und der Jugendvertreter sollen nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet, in der Regel, in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Fall hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, auf schriftlichem Weg erfolgen.

2.) Anträge für eine Mitgliederversammlung sollen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt, mit Ausnahme der Mitglieder unter 18 Jahren und der Fördermitglieder, eine Stimme.

4.) Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

d) Festsetzung des Haushaltsplanes,
der Aufnahmegebühr,
der Beiträge,
Satzungsänderungen

und Bestätigung der vom Vorstand ernannten Fachreferenten.

5.) Der Jugendvertreter wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Jugendlichen unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes gewählt. Im gleichen Zyklus wie der Gesamtvorstand. Erstmals 1994 für ein Jahr.

6.) Die Jugendlichen erhalten ein eigenes Reglement. Der Vorstand muss über das Reglement abstimmen.

7.) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes hat stets geheim zu erfolgen. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen können, auf Antrag, auch durch Zuruf erfolgen.

8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Kassenleiter zu unterschreiben.

§ 14 Gemeinnützigkeit

1.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

2.) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder entstandene Kosten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

1.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

2.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten, mit einer Frist von mindestens einer Woche, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

3.) Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.

4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. (BWLTV)

oder

einem anderen gemeinnützig anerkannten Verein zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für eine eventuelle Nachfolgegruppe am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe.

Wehr,	den	11.	März	1969
Geändert	am	10.	März	1982
sowie	am	11.	Mai	1990
sowie	am	14.	Januar	1994
sowie	am	07.	Januar	1997
sowie	am	30.	Februar	2004

Neufassung ab der Mitgliederjahreshauptversammlung: Wehr, den 21.03.2015

Der Vorstand: